



Pressemitteilung

DER RECHTSRAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DES KABELS IST NUN VOLLSTÄNDIG ABGESCHLOSSEN

Brüssel, 12 December 2013 - Die KRK (die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation, die den Vlaamse Regulator voor de Media, den Conseil supérieur de l'Audiovisuel, den Medienrat und das BIPT vereinigt) hat die Beschlüsse, welche die Tarife festlegen, die Brutélé, Coditel (Numéricable), Tecteo und Telenet den Betreibern, die über den Kabel Fernsehen- und Breitbanddienste anbieten wollen, in Rechnung stellen dürfen, angenommen.

Zur Erinnerung: am 1. Juli 2011 hatte die KRK eine Reihe von Entscheidungen über die Analyse des Fernsehmarktes angenommen. Diese Entscheidungen legen den Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, namentlich Brutélé, Coditel (Numéricable) Tecteo und Telenet, unter anderem einige Großhandelsverpflichtungen auf. Diese Betreiber müssen ihr Netz für andere Betreiber öffnen und folgende Dienstleistungen anbieten:

- ein Weiterverkaufsangebot für ihre analogen Fernsehdienste;
- ein Zugang zu ihrer digitalen TV-Plattform;
- ein Weiterverkaufsangebot für Breitbandinternet.

Am 3. September 2013 hat die KRK die Entscheidungen über die qualitativen Aspekte der Standardangebote der verschiedenen Kabelnetzbetreiber (d.h. alle Informationen, die für Betreiber, die Interesse daran haben, vom Großkundenangebot eines Kabelnetzbetreibers Gebrauch zu machen, erforderlich sind) angenommen.

Diesmal sind die Tarifaspekte der Öffnung des Kabels in endgültigen Entscheidungen festgelegt worden. Die Entscheidungen der KRK legen folgende Tarife fest:

- Beiträge für Migration (für die Deckung der Durchführungskosten, die die Kabelbetreiber tragen, bestimmt);

- Preise pro Leitung (ein Beitrag von je nach Fall € 2 bis 5, der jedes Mal dann fällig ist, wenn ein Kunde von einem Kabelnetzbetreiber zu einem alternativen Betreiber wechselt);
- ein „Minus“ (von 20 bis 30%, je nach Fall), das für die Einzelhandelspreise eines jeden Kabelnetzbetreibers gilt. Dieses „Minus“ bestimmt, was der alternative Betreiber dem Kabelnetzbetreiber monatlich zu zahlen hat, um seine Fernseh- und Breitbanddienste weiterzuverkaufen. (*)

(*) Das Prinzip einer *Retail-Minus*-Methode besteht darin, den Preis für einen Großkundendienst durch das Abziehen eines Prozentsatzes, das mit nicht-relevanten Elementen übereinstimmt, vom Preis des Einzelhandelsdienstes zu bestimmen (z.B marketing, verkauf).

Konkret bedeutet dies, dass sich ein alternativer Betreiber an die Kabelnetzbetreiber wenden kann, um über den Kabel Fernsehdienste und Breitbanddienste anzubieten. Für die Durchführung werden die Kabelnetzbetreiber 6-Monate-Zeit ab folgenden Zeitpunkten verfügen:

- entweder der Tag, an dem ein erster alternativer Betreiber dem Kabelnetzbetreiber eine Absichtserklärung („*Letter of intent*“) aushändigt, in der er sich verpflichtet, sofort einen festen Betrag zu zahlen, der von dem Dienst, den er kaufen will, abhängt;
- oder der Tag, an dem der Kabelnetzbetreiber und der alternative Betreiber eine Zugangsvereinbarung schließen, sofern der alternative Betreiber sich nicht für eine Absichtserklärung entschieden hat.

Für detailliertere Auskünfte:

BIPT
 Dirk Appelmans
 02 226 87 67
www.bipt.be
 Koning Albert II-laan 35
 1030 Brussel
info@bipt.be

CSA
 Bernardo Herman
www.csa.be
 Keizerinlaan, 13
 1000 Brussel

Medienrat
 Yves Derwahl
www.medienrat.be
 Gospertstraße 1, 4700 Eupen
info@medienrat.be

VRM
pers@vrm.vlaanderen.be
www.vlaamseregulator.be
 Koning Albert II-laan 20bus 21
 1000 Brussel

